

soß. Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten durch drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) soß genügen, wenn die Beurtheilungen derselben im Wesentlichen übereinstimmend ausgefallen sind. Wird die rechtswissenschaftliche Arbeit und die Relation für völlig mangelhaft erachtet, so kann der Referendar auf Bericht der Prüfungskommission von der Landesjustizverwaltung sofort in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen werden.

§ 37.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor fünf Mitgliedern der Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden derselben.

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Prüfungstermin zugestellt werden.

Die Prüfung ist öffentlich.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht über sechs Referendare vorgeladen werden.

§ 38.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist ermächtigt, einen Referendar, ohne daß eine nochmalige Zulassung besonders auszuwirken ist, dann nachprüfen zu lassen, wenn der Referendar ohne sein Verschulden durch außerordentliche Umstände an rechtzeitiger Einreichung der rechtswissenschaftlichen Arbeit oder der Relation oder am Erscheinen in einem Prüfungstermin verhindert worden ist.

Es ist jedoch solchen Falls die etwa verspätet eingereichte rechtswissenschaftliche Arbeit oder die verspätet eingereichte Relation nicht nachträglich anzunehmen, vielmehr ist auf Antrag des Referendars und zwar nach dem Ermessen des Vorsitzenden sobald oder nach Ablauf einer Frist, welche bis zu 6 Monate erstreckt werden kann, eine bezügliche neue Aufgabe zur schriftlichen Beantwortung zu erteilen.

Hat dagegen der Referendar die rechtzeitige Einreichung der rechtswissenschaftlichen Arbeit oder der Relation oder hat er einen Prüfungstermin ohne triftige Abhaltungsgründe veräumt, so bedarf es, wenn er sich von Neuem der Prüfung unterziehen will, einer nochmaligen Zulassung zu letzterer.

Bei wiederholter unentschuldigter Säumnis in Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit oder der Relation oder bei wiederholtem unentschuldigtem Ausbleiben in einem Prüfungstermin gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 39.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Bejahungsfalle, ob dieselbe „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, wird durch